

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 31

Ausgegeben Oppeln, den 2. August 1913.

1913

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Redaktion zuzusenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 44 und 45 des Reichsgesetzblatts und der Nr. 86 und 87 der Preussischen Gesetzsammlung, S. 333; Allerhöchste Erlasse, betr. Aenderung des § 3 der Satzung der Schles. Prov.-Lebensversicherungsanstalt, S. 333, und betreffend Bau- und Betrieb der im Gesetz v. 28. 5. 13 vorgesehenen Eisenbahnlinien usw., S. 333; Aenderung des Gebührentarifs der Kreisärzte in gerichtlichen Angelegenheiten, S. 334; Acetylenverwendung, S. 335; Feststellung des Verzeichnisses des Gefahr bringenden Wasserlaufs des Dzielziger Wassers, S. 336; Aufhebung von Viehmärkten in Ratibor, S. 336; Erleichterungen für den Verkehr mit Renn- und Trabpferden zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn, S. 336; landwirtschaftliche Haushaltungsschulen als staatlich anerkannte Lehranstalten auf Grund des Versicherungsgesetzes für Angestellte, S. 336; Chausseegeldhebelstellen - Verlegung Schmöwitz-Baglorota, S. 337; Belohnung für Ermittlung eines Verbrechens zu Halemba, S. 337; offene f. Pfarrei Hohenbirken, S. 337; Viehseuchenpolizeiliche Anordnung gegen Tollwut, S. 337; Ortschulinspektion der ev. Schule Tillowitz, S. 338; ungünstige Wandergewerbesteuer, S. 338; Schluss der Schonzeit für Hasel, Fasanenhähne pp., u. für Rebhühner, Wacheln pp., S. 338; Kündigung ausgeloster Kreisankerhebelteile Lof-Gleiwitz, S. 338; Vorstand-Ergänzungswahl der Oberöchl. Steinföhlen-Bergbauhilfskasse, S. 339; Fußweg-Einziehung im Stadtkreise Ratibor, S. 339; Ungemeindungen Smarowitz/Renzin und Hennesdorf/Hennesdorf (Kaul), S. 339; Prüfung für Turnlehrerinnen in Königshütte O.S., S. 339; Beginn des Winter-Halbjahres an den Universitäten Breslau und Halle, S. 339, an der Kgl. Tierärztlichen Hochschule Hannover und der Kgl. landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf, S. 340; Aufhebung der Brückenpferre in Grabowia, S. 340; Auslosung vormals Hannoverischer 4% Staatsschuldverschreibungen, S. 340; Ortsstatute über Reinigung öffentl. Wege zu Oppeln, S. 340, Reisse und Königshütte, S. 341, Peiskretscham, S. 342, Kieferstädtel, S. 343, und Loslau, S. 344; Polizeiverordnungen wegen Uebertretung des Ortsstatuts über Wegerentwässerung in Peiskretscham, S. 343, u. in Kieferstädtel, S. 344; Viehseuchen, S. 344; Personalnachrichten, S. 345.

Reichsgesetzblatt.

726. Die Nummer 44 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4260 die Bekanntmachung, betreffend Uebergangsbestimmungen zur Reichsversicherungsordnung, vom 11. Juli 1913, und unter

Nr. 4261 die Bekanntmachung, betreffend die Verwaltung eines außerordentlichen Silber- und Goldbestandes, vom 16. Juli 1913.

727. Die Nummer 45 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4262 die Bekanntmachung über die Ratifikation der am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten feuerrechtlichen Uebereinkommen durch Dänemark und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden, vom 17. Juli 1913.

Preussische Gesetzsammlung.

728. Die Nummer 36 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11307 das Gesetz, betreffend die Verbesserung der Oberwasserstraße unterhalb Breslau, vom 30. Juni 1913.

729. Die Nummer 37 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11308 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 28. Mai 1913 (Gesetzsamml. S. 277) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien usw., vom 5. Juli 1913, und unter

Nr. 11309 die Bekanntmachung, betreffend die Weitergeltung kommunaler Wertzuwachssteuerordnungen, vom 19. Juli 1913.

730. Auf den Bericht vom 16. Mai d. Jz. will Ich die vom 51. Schlesißen Provinzial-Landtage in der Sitzung vom 5. März 1913 beschlossene Aenderung des § 3 der Schlesißen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt nach den anbei zurückfolgenden Anlagen hierdurch genehmigen.

Neues Palais, den 28. Mai 1913.

gez. **Wilhelm R.**

ggez. **Beseler.** v. Dallwitz.

An den Justizminister und den Minister des Innern.

Der § 3 der Schlesißen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt vom 15. März 1911 erhält folgende Fassung:

„Außer dem selbständigen Betriebe der Lebensversicherung ist die Anstalt berechtigt, Rückversicherung zu geben und sich mit anderen öffentlichen Versicherungsanstalten zur Förderung des öffentlichen Versicherungswesens und zur gemeinsamen Uebernahme von Lebensversicherungsrisiken durch Mit- und Rückversicherung zu einem Verbands zu vereinigen.“

Breslau, den 5. März 1913.

Der Vorsitzende des Provinziallandtages,
gez. Herzog von Ratibor.

731. Auf Ihren Bericht vom 25. Juni 1913 bestimme Ich, daß bei der Ausführung der in dem Gesetze vom 28. Mai d. J., betreffend die Eisenbahnleihe für 1913, im § 1 unter Ia und b vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien sowie im § 1 unter III 2 bis 7 vorgesehenen Umgehungs- und Verbindungsbahnen die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes 1. der Haupt-eisenbahn von Arnsdorf (Kreis Liegnitz) nach Neuhof der Eisenbahndirektion in Breslau, 2. der Haupt-eisenbahn von Celle nach Hannover der Eisenbahndirektion in Hannover, 3. der Haupt-eisenbahn von (Essen Hauptbahnhof) Raternberg Nord nach Buer Süd der Eisenbahndirektion in Essen (Ruhr), 4. der Haupt-eisenbahnen von (Neuß) Holzheim nach Rommerskirchen und von Eblar nach dem Ahrtal (Dernau) der Eisenbahndirektion in Köln, 5. der Nebeneisenbahnen von Blindgallen nach Sjittekehmen und von Zinten nach Preußisch Eylau der Eisenbahndirektion in Königsberg (Preußen), 6. der Nebeneisenbahn von Stahlhammer nach Wolschütz der Eisenbahndirektion in Rattowitz, 7. der Nebeneisenbahn von Weidhausen (Sachsen Coburg) nach Neustadt (Sachsen-Coburg) der Eisenbahndirektion in Erfurt, 8. der Nebeneisenbahnen von Neustadt (Holstein) nach Schwartau und von Nebüll nach Westerland der Eisenbahndirektion in Altona, 9. der Nebeneisenbahn von Olpe nach Kreuztal der Eisenbahndirektion in Elberfeld, 10. der Nebeneisenbahnen von Haiger nach Gufsternhain und von Stodhausen (Kreis Weimar) nach Weilstein der Eisenbahndirektion in Frankfurt (Main), 11. der Nebeneisenbahnen von Sauerbrunn nach Gemünden und von Neuerburg nach Wittburg der Eisenbahndirektion in Saarbrücken, 12. der Umgebungsbahn für den Güterverkehr bei Hamburg der Eisenbahndirektion in Altona, 13. der Verbindungsbahnen bei Hanau Ost und Siegen der Eisenbahndirektion in Frankfurt (Main), 14. der Verbindungsbahn bei Ohligs der Eisenbahndirektion in Elberfeld, 15. der Verbindungsbahn von Borbeck über Frimtrop nach Dattrop und der Umgebungsbahn beim Bahnhofe Oberhausen West der Eisenbahndirektion in Essen (Ruhr) übertragen wird. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung der Grundstücke,

die zur Bauausführung nach den von ihnen fest-zustellenden Plänen notwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll: 1. für die im § 1 unter Ia), 1, 2 und 4 bis 6 sowie unter Ib), 1 bis 3 und 5 bis 11 des oben erwähnten Gesetzes aufgeführten neuen Eisenbahnen — bezüglich der unter I b), 5 aufgeführten Nebeneisenbahn von Neustadt (Holstein) nach Schwartau, soweit sie im preussischen Staatsgebiet belegen ist, 2. für die im § 1 unter II und III, 1 und 8 a. a. D. innerhalb diesseitigen Staatsgebietes vorgesehenen Bauausführungen an bestehenden Bahnen, für die das Enteignungsrecht nicht bereits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder früheren landesherrlichen Erlasses Platz greift; 3. für die im § 1 unter III, 2 bis 7 a. a. D. vorgesehenen Umgehungs- und Verbindungsbahnen — bezüglich der unter III, 2 aufgeführten Umgebungsbahn für den Güterverkehr bei Hamburg und der unter III, 4 aufgeführten Verbindungsbahn bei Gießen, soweit preussisches Staatsgebiet in Frage kommt. Dieser Erlass ist durch die Gesetzesammlung zu veröffentlichen. Travemünde, den 5. Juli 1913.

gez. Wilhelm B.

gegenges. v. Breitenbach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

732. Aenderung
des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte in gerichtlichen Angelegenheiten vom 15. Juni 1905 (Gesetzamml. S. 254) vom 3. März 1913.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die Dienstbezüge der Kreisärzte, vom 24. Juli 1904 (Gesetzamml. S. 169) setze ich im Einvernehmen mit dem Justizminister und dem Finanzminister folgendes fest:

I. Ziffer 6 des Gebührentarifs, Anlage zu § 1 des Tarifs vom 15. Juni 1905 (Gesetzamml. S. 254), erhält folgende Fassung:

6. „Für ein schriftliches, ausführliches, wissenschaftlich begründetes Gutachten 8 bis 30 Mark.“

Sind mehrere beamtete Aerzte zur Erstattung eines Gutachtens aufgefördert worden, so erhalten die Sachverständigen im Falle gemeinsamer Erstattung des Gutachtens insgesamt einen Betrag von 30 bis 100 Mark, der unter sie je nach der Mithewaltung zu verteilen ist.“

II. Diese Bestimmung tritt am 1. April 1913 in Kraft.

Berlin, den 3. März, 1913.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung:

Räber.

788. Der in der anliegenden Druckfache dargestellte, von der Firma Autogenwerk „Rhöna“ G. m. b. H. in Mittelsdorf bei Kaltennordheim, in 6 Größen hergestellte Acetylenapparat „Rhöna“ ist auf Grund meiner Erlasse vom 25. April und 18. Juni 1909 (SMBl. S. 235 und 283) einer Betriebsprüfung unterzogen worden. Der Apparat (einschließlich der zugehörigen, vom deutschen Acetylenverein mit Typenzeugnis Nr. 50 versehenen Wasservorlage) hat sich dabei als zuverlässig erwiesen, so daß keine Bedenken bestehen, ihn für Schweiß- und Lötzwecke bei Verwendung eines Karbids bis zu 15 mm Körnung

1. in den Größen R_0 , R_1 , R_2 , R_3 , R_4 , mit einer Gesamtkarbidfüllung bis zu 4 kg in geschlossenen Arbeitsräumen zuzulassen,
2. in den vorgenannten Größen und der Größe R_5 mit Karbidfüllungen bis zu 10 kg bei

vorübergehender, im Freien stattfindender Benutzung in dem Bezirk anderer Ortspolizeibehörden als der des Wohnorts seines Besitzers von der wiederholten Anzeige zu befreien, sofern vor der erstmaligen Inbetriebsetzung die vorgeschriebene Anzeige mit einer Zeichnung, Beschreibung und Gebrauchsanweisung des Apparats unter Angabe des Erlasses, mit dem die Zulassung erfolgt ist, der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Besitzers erstattet ist.

Apparate der Firma, denen vorstehende Vergünstigungen gewährt werden sollen, müssen mit einem Fabriksschild versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Zinntropfen den Stempel des Thüringischen Vereins für Dampfesselbetrieb zu Gotha erkennen läßt und im übrigen Aufschriften gemäß nachstehender Tabelle enthält:

Apparat: Größe	R_0	R_1	R_2	R_3	R_4	R_5
Höchstgewicht der Gesamtbelastung (einschließlich Glocke, Beschickungsapparat und Füllung) in kg	30	35	38	48	60	70
Karbidfüllung in kg bis zu 15 mm Körnung	1	1 $\frac{1}{2}$	2	4	4	10
Größte Dauerleistung in Stundenlitern	200	450	600	1200	1200	3000
Nutzbarer Inhalt der Gasglocke in Litern	59	74	94	136	204	235
Wasserinhalt des Entwicklers in Litern	53	66	82	123	187	214
Entschlammung nach Verbrauch von kg Karbid	5	6	8	12	18	20
Typennummer	J ₂₃	J ₂₃	J ₂₃	J ₂₃	J ₂₃	A ₁₃

Lfd. Fabrikationsnummer:
 Jahr der Anfertigung:
 Firma oder Lieferant:
 Wohnung des Fabrikanten oder Lieferanten:

Hinsichtlich der zu verwendenden Wasservorlage verweise ich auf den Erlaß vom 23. Dezember 1910 (SMBl. 1911 S. 4), hinsichtlich der Aufstellung der Apparate auf den Erlaß vom 14. April 1911 (SMBl. S. 131).

Zeichnungen und Beschreibungen sind im Bedarfsfalle von der ausführenden Firma anzufordern.
 Berlin W. 9, den 26. Juni 1913.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.
 Dr. Neuhäus.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.
 J.-Nr. III. 5750.

Die Aufstellung von Apparaten, welche von der Firma Autogenwerk „Rhöna“ G. m. b. H. in

Mittelsdorf hergestellt sind, wird hiernit auf Grund des § 21 in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Regierungspolizeiverordnung vom 10. Mai 1906 — Amtsbl. S. 206 — betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie die Lagerung von Carbid, mit der vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe bezeichneten Erleichterung allgemein genehmigt.

Die Herren Landräte und die Polizeiverwaltungen der kreisfreien Städte ersuche ich, für die weitere Bekanntgabe Sorge zu tragen.

Oppeln, den 19. Juli 1913.

Der Regierungspräsident.

J. A.

Dr. Brandes.

I. C. XXIV. 742.

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

734. Bekanntmachung. Auf Grund des § 2 Absatz 5 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 (Gesetzsammlung Seite 342) habe ich das Verzeichnis des bei Hochwasser Gefahr bringenden, aber weder schiffbaren noch besonders hochwassergefährlichen Wasserlaufes (Gruppe C) — vergleiche § 2 Absatz 1 des Gesetzes — für das Flußgebiet des

Dzielniger Wassers,

Kreis Cosel, endgültig festgesetzt.

Für diesen Wasserlauf erlangt das bezeichnete Gesetz, soweit es nicht schon in Kraft getreten ist, mit dem 13. August d. Js. Geltung, während gleichzeitig die bisherigen gesetzlichen Vorschriften über die Freihaltung der Ueberschwemmungsgebiete, insbesondere diejenigen des § 1 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (Gesetzsammlung Seite 54) für den genannten Wasserlauf außer Kraft treten (§ 12 des Gesetzes). Ausfertigungen des Verzeichnisses und der Pläne, aus welchen das dem Gesetz unterstellte Ueberschwemmungsgebiet jeberzeit zu ersehen ist, werden bei den beteiligten Ortspolizeibehörden (Amtsvorstehern) und dem Landratsamt in Cosel dauernd ausliegen.

In dem gesetzlichen Ueberschwemmungsgebiet dürfen Erhöhungen der Erdoberfläche und über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen (Deiche, Dämme, Gebäude, Mauern und sonstige bauliche Anlagen, Feldzuzeeleien, Einfriedigungen, Baum- und Strauchpflanzungen und ähnliche Anlagen) nur mit **Genehmigung des Kreisauschusses** neu ausgeführt, erweitert oder verlegt, sowie Deiche, deichähnliche Erhöhungen und Dämme nur mit Genehmigung des Kreisauschusses ganz oder teilweise beseitigt werden (§ 1 des Gesetzes).

Das Einbringen von Schlamm, Sand, Erde, Schlacken, Steinen, Holz und anderen Stoffen, welche die Vorflut zu erschweren geeignet sind, in den Flußlauf ist verboten, sofern es nicht von der Wasserpolizeibehörde (Amtsvorsteher) zugelassen wird. Die über den gleichen Gegenstand bestehenden weitergehenden Bestimmungen und Rechtsgrundsätze (z. B. wegen Verunreinigung des Wassers, Hineinbauens in das Flußbett) bleiben unberührt (§ 8 des Gesetzes).

Breslau, den 18. Juli 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Im Auftrage.

Lidid.

D. P. I. 2. 904. II.

Bekanntmachungen der Königlich Preussischen Regierung.

735. Der Provinzialrat der Provinz Schlesien hat durch Beschluß vom 12. Juni 1913 Pr. R.

55 die in der Stadt Ratibor bisher abgehaltenen 3 Viehmärkte — nicht auch die Krammärkte — aufgehoben.

Die für diesen Ort im Jahre 1913 auf den 21. Oktober und 16. Dezember festgesetzten Viehmärkte finden bereits nicht mehr statt.

Oppeln, den 21. Juli 1913.

Der Regierungspräsident.

I. E. XV. 1380. J. A. Abegg.

736. Bekanntmachung
betreffend Ausführung des deutsch-österreichisch-ungarischen Viehseuchen-Übereinkommens.

Nach Ziffer 4 des Schlußprotokolls zum Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 (Sonderbeilage zu Nr. 23 des Amtsblattes von 1907) sind für den Verkehr mit Renn- und Trabpferden zwischen den vertragsschließenden Staaten Erleichterungen insofern vorgesehen, als für sie nur die Vorbringung von Zeugnissen gefordert wird, die von hierzu besonders ermächtigten Rennclubs nach einem vorgeschriebenen Muster ausgestellt werden.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat durch Erlaß vom 14. Juli d. Js. — I. A. III. 5595 — bestimmt, daß diese Erleichterungen fortan auch für die zu Dressur- und Leistungsprüfungen bestimmten Pferde mit der Maßgabe gelten, daß folgende Vereine zur Ausstellung der Zeugnisse ermächtigt sind:

in Deutschland: das Kartell für Reit- und Fahrport in Potsdam, der Reichsverband für deutsches Halbblut in Charlottenburg und die Bayerische Campagne Reitergesellschaft in München;

in Oesterreich: die Campagne Reitergesellschaft, der Reit- und Poloclub und der Klub der Herrenfahrer, sämtlich in Wien.

Die Zeugnisse müssen anstatt der Ueberschrift „Paß für Rennpferde“ (vergl. Anlage I zu dem oben erwähnten Erlaß) die Ueberschrift „Pferdepäß (für Dressur- und Leistungsprüfungen)“ tragen.

Oppeln, den 19. Juli 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

If XII 1180.

737. Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat für den Bereich der ihm unterstellten Verwaltung auf Grund des § 51 Nr. 4 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (R.-G.-Bl. S. 989) bestimmt, daß auch die landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen, die von öffentlich-rechtlichen Unternehmern unterhalten werden oder staatliche Beihilfen empfangen, als staatlich an-

erkannte Behranstalten im Sinne der angeführten Vorschrift zu gelten haben.

Im Auftrage des Herrn Ministers bringe ich dies zur öffentlichen Kenntnis.

Oppeln, den 22. Juli 1913.

Der Regierungspräsident.

Ia X 1089. J. B. Conrad.

738. Auf Grund der mir durch den Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 10. März 1908 — III B. 12. 60 — erteilten allgemeinen Ermächtigung habe ich dem Kreise Rybnik die Genehmigung erteilt, die an der Kreischauffee Schwohütz-Varşlowka in Station 11,7 belegene und vom 1. Oktober d. Js. ab aufzuhebende Chauffeegelbhebestelle zwischen die Stationen 11,1 und 11,2 vom gleichen Zeitpunkt ab zu verlegen und an ihr für die Benutzung der vorbezeichneten Chauffee das tarifmäßige Chauffeegeld für eine halbe Meile zu erheben.

Oppeln, den 22. Juli 1913.

Der Regierungspräsident.

J. A. Conrad.

Io XXI/XXII S. Nr. 413.

739. In der Nacht vom 5. zum 6. März 1913 gegen 11¼ Uhr wurde auf der Chauffee von Neudorf nach Halemba im Kreise Ratiboritz auf den Rektor Duffa aus Halemba ein Mordversuch verübt. Angeblich ist das Attentat von einem jungen Manne ausgeführt worden, der aus größter Nähe auf Duffa zwei Revolvergeschüsse abgab, von denen ihn einer verletzte.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem Täter auf und sichere eine Belohnung von

— 500 Mark —

demjenigen zu, der ihn ermittelt und so zur Anzeige bringt, daß seine gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Oppeln, den 23. Juli 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

Ia VI 5/1197.

740. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Hohenbirken, Kreis Ratibor, ist zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen Monatsfrist an den Herrn Oberpräsidenten zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Oppeln, den 29. Juli 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B. Dr. Küster.

II G. II. 851.

741. Viehschuppenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Vieh-

seuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. Die nachstehenden Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke Uškütz, Seckwitz, Gohle, Krzjanowitz, Busow, Donnerstmal und Neudorf im Kreise Rosenberg OS., Pitschen, Baumgarten, Boretz, Goslau, Jalschowitz, Maşdorf, Massafel, Roschowitz, Schtroslawitz, Wesendorf, Wilmsdorf, Bangwiese und Woislawitz im Kreise Kreuzburg OS. bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuketten oder sicher einzusperren), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

§ 2. Aus dem Sperrbezirke dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

§ 3. Im Sperrbezirk ist die Benutzung der Hunde zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angehakt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirke kann ferner die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirke festgelegt werden. Für die im Dienste der Polizei verwendeten Hunde können für die Dauer des Dienstgebrauchs Ausnahmen von den Vorschriften unter Ziffer 1 dieser Anordnung von den Ortspolizeibehörden zugelassen werden.

§ 4. An den Ausgängen der im Sperrbezirke vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deut-

lichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend getroffen werden, sind sofort zu töten. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Postzeibollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie die Grenzwachtsbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes beauftragt.

§ 6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 23. Oktober d. Js.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 30. Juli 1913.

Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

II F XII 1218.

742. Der Pastor Ohagen zu Tillowitz ist zum Ortschulinspektor der evangelischen Schule in Tillowitz, Kreis Falkenberg O/S., ernannt worden.
Oppeln, den 25. Juli 1913.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Dr. Rüster.

II E. II/III/VI 826.

743. Der für das Jahr 1913 dem Händler Josef Miersma aus Neustadt O/S. unterm 27. November 1912 erteilte Wandergewerbeschein Nr. 974 zum Handel mit Obst, Salz, Fellen, Ziegen, Stoffresten, Hunden, Katzen und Geflügel, welcher dem Inhaber angeblich verloren gegangen ist, wird hiermit für ungültig erklärt.

Oppeln, den 22. Juli 1913.
Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen
und Forsten A.
J. B. Sommer.

III b XI. C. 185.

744. Der für das Jahr 1913 dem Handelsmann Jakob David aus Beuthen unterm 26. November 1912 erteilte Wandergewerbeschein Nr. 878 zum Handel mit Devotionalien, minderwertigen Gebrauchsgegenständen, wie Haus- und Küchengeräten, Glas- und Galanteriewaren und zur Aufstellung einer Rad-, Bar-, Schieß- und Spielbude, einer amerikanischen Lustschaukel und eines Karussells mit Musikbegleitung, welcher dem Inhaber angeblich verloren gegangen ist, wird hiermit für ungültig erklärt.

Oppeln, den 26. Juli 1913.
Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen
und Forsten A.
J. B. Sommer.

III b XI. C. 226.

Bekanntmachungen des Bezirksauschusses.

745. **Beschluß.** Auf Grund des § 40 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln und das Jahr 1913

a) den Schluß der Schonzeit für Hasel- und Fasamenhähne, sowie für Hasel- und Fasamenhennen

auf Montag, den 29. September, festzusetzen, sodas die Eröffnung der Jagd auf diese Wildarten

Dienstag, den 30. September, stattfindet,

b) den Schluß der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner

auf Mittwoch, den 20. August, festzusetzen, sodas die Eröffnung der Jagd auf die unter b genannten Wildarten

Donnerstag, den 21. August, stattfindet,

c) es bezüglich des Schlusses der Schonzeit für Birkwild und Drosseln (Krammetsvögel) bei dem gesetzlichen Termine, d. i. der 15. September und der 20. September einschließlic, zu belassen.

Oppeln, den 21. Juli 1913.
Der Bezirksauschuß zu Oppeln.
F. 13. 20/2. Bartels.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

378. **Bekanntmachung.**
Kündigung

ausgeloster Kreisanteilscheine des Kreises
Loß-Gleitwitz.

Bei der am 1. April 1913 in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 10. Juli 1881 stattgehabten Auslosung der laut Tilgungsplan für 1913 einzulösenden Anteilscheine des Kreises Loß-Gleitwitz wurden nachstehende Nummern der III. Ausgabe im Gesamtwerte von 57 400 Mark zur Rückzahlung am 1. Oktober 1913 gezogen.

40 Stück littr. A a 1000 Mark Nr. 1047. 1085. 947. 836. 171. 1266. 848. 1244. 552. 628. 107. 969. 732. 1167. 863. 333. 113. 1112. 291. 595. 782. 1076. 602. 71. 1248. 905. 519. 289. 995. 10. 1080. 784. 827. 21. 369. 60. 536. 234. 57. 341.

28 Stück littr. B a 500 Mark Nr. 444. 452. 301. 454. 631. 331. 268. 81. 458. 129. 133. 25. 39. 437. 470. 174. 95. 642. 312. 196. 385. 381. 122. 164. 128. 511. 428. 314.

17 Stück littr. C a 200 Mark Nr. 9. 60. 165. 213. 331. 145. 187. 41. 161. 57. 353. 212. 68. 138. 344. 183. 155.

Die Verzinsung der ausgelassenen Kreisankleihscheine hört mit Ende September 1913 auf. Fehlende Zinskoupons werden von den Einlösungstellen an dem Kapitalbetrage gekürzt.

Aus früheren Jahren befinden sich noch im Rückstand folgende ausgelassene Kreisankleihscheine
Litr. C. Nr. 19 über 200 Mark per 1. Oktober 1910.

Litr. B. Nr. 104 über 500 Mark per 1. Oktober 1912.

Litr. C. Nr. 289 über 200 Mark per 1. Oktober 1912.

Gleitwitz, den 2. April 1913.

Namens des Kreis-Ausschusses des Kreises
Loß-Gleitwitz.

Der Vorsitzende.

v. Stumpfeldt.

746. Bekanntmachung. Nach Vorschrift des § 15 des Statuts der Oberschlesischen Steinkohlen-Bergbau-Hilfskasse in Tarnowitz vom 2. Februar 1887 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln, Jahrgang 1887, Seite 71) wird bekannt gemacht, daß an Stelle des ausgeschiedenen Geheimen Bergrats Uthemann der Bergwerksdirektor Stähler in Rößberg bei Beuthen bei der vorchriftsmäßig vorgenom. n. Ergänzungswahl in der außerordentlichen Generalversammlung vom 7. Juli 1913 für die bis zum 31. Dezember 1914 dauernde Wahlperiode in den Vorstand der Oberschlesischen Steinkohlen-Bergbau-Hilfskasse gewählt worden ist.

Breslau, den 22. Juli 1913.

Königliches Oberbergamt.

In Vertretung.

Riemann.

747. Beschluß. Der in der Feldmark Planta im Stadtkreise Ratibor gelegene öffentliche Fußweg, der an den Fabrikanlagen der Planiawerke führt, wird eingezogen.

Ratibor, den 19. Juli 1913.

Die Polizei-Verwaltung.

J. A.

Dr. Proste.

748. Beschluß. Der Kreis-Ausschuß beschließt auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung, das Grundstück Parzelle Nr. 302/11, Kartenblatt I Smarowitz Grundbuch Nr. 83 mit 5,78 ar Fläche aus dem Gemeindebezirk Smarowitz nach dem Gutsbezirk Bendzin umzugemeinden. Die Umgemeindung tritt mit dem 1. August 1913 in Kraft.

Pleß, den 19. Juni 1913.

Der Kreis-Ausschuß.

J. B. von Schweinitz.

749. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 11. Juni 1913 sind die dem Müllermeister Max Krause in Hennersdorf gehörigen Parzellen Kartenblatt 1, Flächenabschnitts-

nummer 503/35, 504/31 und 514/35, Grundbuchblatt IV 106 Hennersdorf, in Größe von zusammen 0,54,48 ha. von dem Gutsbezirk Hennersdorf (Kaul) abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Hennersdorf vereinigt und die dem Hauptmann a. D. Ernst Kaul und dem Leutnant a. D. Artur Kaul in Hennersdorf gehörigen Parzellen, Kartenblatt 1, Flächenabschnittsnummer 511/33 und 512/33, Grundbuchblatt IV Rittermähige Scholtisei Hennersdorf, in Größe von zusammen 0,54,48 ha, von dem Gemeindebezirk Hennersdorf abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Hennersdorf (Kaul) vereinigt worden.

Diese Bezirksveränderung tritt mit dem 15. August 1913 in Kraft.

Grottkau, den 21. Juli 1913.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Ljiljo.

750. Den Anfangstermin für die im Herbst d. J. in Königshütte O. S. abzuhaltende Prüfung für Turnlehrerinnen haben wir auf Montag, den 22. September d. J., vormittags 8 Uhr, festgesetzt.

Meldungen zu dieser Prüfung sind unter Befügung der in § 4 der Prüfungsordnung vom 1. April 1894 vorgeschriebenen Papiere bis spätestens den 1. September d. J. uns einzureichen.

Breslau, den 21. Juli 1913.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

J. B.

Hofelb.

751. Das Vorlesungs-Verzeichnis der Universität für das Winter-Semester 1913/14 ist erschienen und während der Dienststunden vormittags von 8 bis 1 Uhr und nachmittags von 3 bis 6 Uhr in dem im I. Stock gelegenen Pedellenzimmer des Sekretariats zu haben.

Der Preis für ein volles Exemplar (I. Verzeichnis der Dozenten mit ihren Vorlesungen und II. Systematisches Verzeichnis, nebst III. Stundenübersicht) beträgt 30 Pfennige; derjenige für nur das Systematische Verzeichnis nebst Stundenübersicht 20 Pfennige.

Breslau, den 24. Juli 1913.

Der Rektor der Kgl. Universität.

752. Die Vorlesungen für das Winter-Semester 1913/14 beginnen am 21. Oktober. Das Programm für das Studium der Landwirtschaft an hiesiger Universität, sowie der spezielle Lehrplan für das kommende Semester sind durch das Sekretariat des landwirtschaftlichen Instituts, E. Wuchererstraße 2 zu beziehen. Nähere Auskunft erteilt der Unterzeichnete.

Halle a. S., im Juli 1913.

Geheimer Reg.-Rat Prof. Dr. F. Wohlmann,
Direktor des landw. Instituts der Universität.

753. **Bekanntmachung.** **Königliche Tierärztliche Hochschule** **Hannover.**

Das Winter-Semester 1913/14 beginnt am 15. Oktober 1913.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter kostenfreier Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses

Der Rektor.

754. **Königliche landwirtschaftliche** **Academie Bonn—Poppelsdorf.**

(In Verbindung mit der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-
Universität Bonn).

Die Aufnahme für das Winter-Halbjahr 1913/14 beginnen am 16. Oktober, die Vorlesungen am 23. Oktober ds. Js.

Prospecte und Gehpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studiengang, insbesondere auch über das neu eingeführte Ergänzungsstudium in Rechts- und Verwaltungskunde erteilt

Der Direktor

Professor Dr. Kreuzler,
Geheimer Regierungsrat.

755. Die Bekanntmachung vom 17. August 1912, betreffend die Sperrung der Brücke in Grabownta, Kreis Rybnik, am Ausgange des Weges nach Dchojety wird hiermit aufgehoben.

Rgl. Wielepole, den 10. Juli 1913.

Der Amtsvorsteher

des Amtsbezirks Goleow XXXVII.

756. **Bekanntmachung.** Bei der am 11. d. Mts. in Gegenwart eines königlichen Notars stattgehabten **Auslosung der vormalig hannoverschen 4 prozentigen Staatsschuldverschreibungen Litera S** zur Tilgung für das Rechnungsjahr 1913 sind die folgenden Nummern gezogen worden:

Nr. 88, 379, 403, 434, 467, 474, 511, 652
über je 1000 Tlr. Gold und

Nr. 773, 890, 975, 998, 1058, 1294, 1441,
1496, 1585, 1591, 1629, 1878, über je
500 Tlr. Gold.

Diese werden den Besitzern hierdurch auf den **2. Januar 1914** zur baren Rückzahlung gekündigt.

Die ausgelassenen Schuldverschreibungen lauten auf Gold. Die Rückzahlung wird in Reichswährung nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichsanwalters vom 6. Dezember 1873, betreffend die Aufertursziehung der Landes-Goldmünzen zc. (Reichsanzeiger Nr. 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanzministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68, Position 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom **15. Dezember d. J.** ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Erneuerungsscheinen und den nach dem 2. Januar 1914 fälligen Zinscheinen (Reihe IX Nr. 7 bis 10) an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hierselbst, von 9 bis 12 Uhr vormittags, ausgezahlt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in Berlin, sowie bei der Kreiskasse I in Frankfurt a. M. geschehen. Zu dem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Erneuerungsscheinen schon vom 1. Dezember d. J. ab bei einer dieser Kassen einzureichen. Nach erfolgter Feststellung durch die hiesige Regierungshauptkasse wird die Auszahlung von den ersteren Kassen bewirkt werden.

Die **Einsendung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Erneuerungsscheinen und Zinscheinen** mit oder ohne Wertangabe muß **portofrei** geschehen. Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt dasselbe von dem gedachten Zeitpunkt ab zum Nachteil der Gläubiger außer Verzinsung.

Hannover, den 11. Juni 1913.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung.

Meher.

757. **Ortsstatut** **über die Reinigung öffentlicher Wege.**

Auf Grund der §§ 4 und 5 des Preussischen Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 und des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 wird nach Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung das nachfolgende Ortsstatut erlassen:

§ 1. Im Stadtkreis Duppeln wird die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung der Bürgersteige und Rinnsteine öffentlicher Wege innerhalb der geschlossenen Ortslage den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke (Anliegern) auferlegt.

Im übrigen übernimmt die Reinigung der öffentlichen Wege und Plätze, insbesondere der Straßenbäume, die Stadtgemeinde.

§ 2. Den Eigentümern werden diejenigen gleichgestellt, denen ein dingliches Recht auf Nutzung oder Gebrauch des ganzen Grundstücks zusteht.

§ 3. Die Reinigungspflicht trifft unter den Anliegern zunächst die dinglich Berechtigten (§ 2). Fehlen solche oder sind sie leistungsunfähig, so ist der Eigentümer verpflichtet. Ist auch dieser leistungsunfähig, so hat die Stadtgemeinde die

Reinigung zu besorgen. Die Verpflichtung der in §§ 1 und 2 Genannten ruht, wenn und solange ein anderer schriftlich oder durch verhandlungsmäßige Erklärung gegenüber der Ortspolizeibehörde die Ausführung der Reinigung übernommen hat und die Ortspolizeibehörde dieser Uebernahme zustimmt.

§ 4. Den Anliegern (Eigentümer und dingliche Berechtigte nach § 2) steht es frei, gegen die Haftpflicht wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen durch dies Ortsstatut auferlegten Pflichten eine erleichterte Versicherung einzugehen, indem sie sich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Magistrat und Zahlung der festgesetzten Prämien an dessen Haftpflichtversicherung beteiligen.

Oppeln, den 12. April 1913.

Der Magistrat.

Brüller. Werner.

Dem Erlaß des vorstehenden Ortsstatuts über Wegereinigung wird hiermit nach §§ 4, 5 des Preussischen Gesetzes vom 1. Juli 1912 zugestimmt.

Oppeln, den 12. April 1913.

Die Polizeiverwaltung.

Neugebauer.

Nach Zustimmung der städtischen Polizeiverwaltung zu Oppeln vom 12. April 1913 bestätigt mit der Maßgabe, daß das Statut 8 Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft tritt.

Oppeln, den 5. Mai 1913.

Der Bezirksausschuß.

Siehw.

(S. St.)

Bestätigung. R. 12. 224/2.

758.

Ortsstatut

der Stadtgemeinde Reiffe.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 12. März 1913 wird gemäß §§ 4, 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G.-S. S. 187) folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung aller ihr unterliegenden öffentlichen Wege im Stadtbezirk einschließlich der Rinneine, aber ausschließlich der innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen, die Bordschwellen mitumfassenden Bürgersteige, wird auf die Stadtgemeinde übernommen.

§ 2. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen Bürgersteige wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleichviel ob diese bebaut oder bebaubar sind oder nicht, mit der Maßgabe auferlegt, daß bei Leistungsunfähigkeit der Eigentümer an ihrer Stelle die Stadtgemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet ist.

§ 3. Den Eigentümern (§ 2) werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 B. G. B.) gleichgestellt.

§ 4. Die nach § 3 Verpflichteten sind in erster Reihe, die nach § 2 Verpflichteten erst in zweiter Reihe zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 5. Die nach §§ 2, 3 Verpflichteten sind berechtigt, sich durch Eintragung in eine beim Magistrat offenliegende Liste gemeinschaftlich gegen die Haftpflicht zu versichern, die sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

§ 6. Durch das Ortsstatut wird nicht berührt die gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Verpflichtung des zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnliche Bauwerke öffentlich rechtlich Verpflichteten zu ihrer polizeimäßigen Reinigung unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 7. Dieses Ortsstatut tritt am Tage seiner Verkündung im Stadtblatt in Kraft.

Reiffe, den 15. März 1913.

Der Magistrat.

gez. Warmbrunn. Hoffmann.

Ausgefertigt.

Reiffe, den 15. März 1913.

Der Magistrat.

Warmbrunn.

Nach Zustimmung der städtischen Polizeiverwaltung zu Reiffe vom 14. April 1913 bestätigt.

Oppeln, den 14. April 1913.

(L. S.)

Der Bezirksausschuß.

Bestätigung. VI. 4. R. 13, 172/2.

759.

Ortsstatut

über die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Wege im Gebiet der Stadtgemeinde Königshütte OS.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 23. April 1913 wird gemäß §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G.-S. S. 187) folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung der Fahrdämme aller ihr unterliegenden öffentlichen Wege im Stadtgebiet, sowie das Abfahren von Schmutz, Schnee und Eis von den Straßen wird auf die Stadtgemeinde übernommen.

§ 2. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen Bürgersteige d. i. das Abkehren des Schmutzes und des Schnees von den Bürgersteigen, das Bestreuen derselben mit abstumpfenden Stoffen, das Besprengen zur Verhinderung der Staubentwicklung bei dem Reinigen der Bürgersteige wird dem Eigentümer der angrenzenden Grundstücke, gleichviel, ob diese bebaut oder bebaubar sind oder nicht, mit der Maßgabe auferlegt, daß bei Leistungsunfähigkeit der Eigentümer an ihrer Stelle die Stadtgemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet ist.

§ 3. Den Eigentümern (§ 2) werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 B. G. B.) gleichgestellt.

§ 4. Die nach § 3 Verpflichteten sind in erster Reihe, die nach § 2 Verpflichteten erst in zweiter Reihe zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 5. Die nach §§ 2 und 3 Verpflichteten sind berechtigt, sich durch Eintragung in eine beim Magistrat offen liegende Liste gemeinschaftlich gegen die Haftpflicht zu versichern, die sie wegen Nichterfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

§ 6. Die polizeimäßige Reinigung der Brücken, Durchlässe und ähnlicher Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges liegt denjenigen ob, welche zur Unterhaltung derselben nach öffentlichem Recht verpflichtet sind.

§ 7. Das Ortsstatut tritt am 1. April 1913 in Kraft.

Rönigsstätte, den 13. Mai 1913.

Der Magistrat.

Stolle. (L. S.) Brahl.

Nach Zustimmung der städtischen Polizeiverordnung zu Rönigsstätte O. S. vom 7. Mai 1913 befähigt mit der Maßgabe, daß das Statut mit seiner Veröffentlichung in Kraft tritt.

Oppeln, den 23. Juni 1913.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

(L. S.) Stelm.

Befähigung. R. 13. 358/1.

760. Ortsstatut

über die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Wege im Bezirk der Stadtgemeinde Peiskretscham.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung für die sechs sächsischen Provinzen vom 30. Mai 1853 und der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (S. S. 187) wird zufolge der Beschlüsse der

städtischen Körperschaften von 31. März 1913/2. April 1913 für den Bezirk der Stadtgemeinde Peiskretscham folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die polizeimäßige Reinigung aller ihr unterliegenden öffentlichen Wege im Stadtbezirk einschließlich der Minnsteine, aber ausschließlich der innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen, die Bordschwelle mit umfassenden Bürgersteige wird auf die Stadtgemeinde übernommen.

Die polizeimäßige Reinigung umfaßt die Befestigung aller nicht zum Wege gehörender Gegenstände (Befestigung von Unrat, Papier, Gras, Unkraut, Aufhauen von Eis und dergl.), sowie die Schneeräumung, das Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen bei eintretender Glätte und das Besprengen zur Verhinderung von Staubentwicklung.

§ 2. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen Bürgersteige wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleichviel ob diese bebaut oder bebaubar sind oder nicht, mit der Maßgabe auferlegt, daß bei Leistungsunfähigkeit der Eigentümer, worüber der Magistrat entscheidet, an ihrer Stelle die Stadtgemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet ist.

§ 3. Den Eigentümern (§ 2) werden solche zur Nutzung und zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 des Bürgerlichen Gesetzbuches) gleichgestellt.

§ 4. Die nach § 3 Verpflichteten sind in erster Reihe, die nach § 2 Verpflichteten erst in zweiter Reihe zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 5. Die Gemeinde unterhält eine gemeinschaftliche Versicherung der nach §§ 2, 3 dieses Ortsstatuts Verpflichteten gegen die Haftung aus unterlassener oder mangelhafter Wegerreinigung (§ 1 Abs. 2, § 2). Zur Beteiligung an dieser Versicherung sind sämtliche Verpflichteten auf ihre Kosten berechtigt; eine Liste zur Eintragung in diese Versicherung liegt auf dem Magistratsbureau offen.

§ 6. Durch die vorstehenden Bestimmungen wird nicht berührt die gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (S. S. 187) bestehende Verpflichtung des zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke öffentlichrechtlich Verpflichteten zu ihrer polizeimäßigen Reinigung unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 7. Vorstehendes Ortsstatut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Peiskretscham, den 31. März 1913.

Der Magistrat.

Schöber.

Vorstehendem Ortsstatut wird hiermit zugestimmt.

Peiskretscham, den 2. April 1913.

Die Polizeiverwaltung.

Schöber.

761. Polizeiverordnung.

Gemäß §§ 5, 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143, 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nach der unter dem 31. März 1913 erfolgten Zustimmung des Magistrats für die Stadt Peiskretscham folgendes verordnet:

§ 1. Uebertretungen des Ortsstatuts über die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Wege im Bezirk der Stadt Peiskretscham vom 31. März 1913/2. April 1913 werden, insofern die allgemeinen Landesgesetze nicht andere oder höhere Strafen bestimmen, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark, im Nichtbeitreibungsfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 2. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Peiskretscham, den 2. April 1913.

Die Polizeiverwaltung.

Schöber.

Nach Zustimmung der städtischen Polizeiverwaltung zu Peiskretscham vom 2. April 1913 bestätigt.

Oppeln, den 18. April 1913.

Namens des Bezirksausschusses

(L. S.)

Der Vorsitzende.

J. B. (Unterschrift.)

Bestätigung. R. 12. 776.

Vorstehendes Ortsstatut mit Polizeiverordnung wird hiermit veröffentlicht.

Peiskretscham, den 30. April 1913.

Der Magistrat.

Schöber.

762. Ortsstatut der Stadtgemeinde Kieferstädtel.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 19. Juni 1913 wird gemäß §§ 4, 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G. S. S. 187) folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen Straßen wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleichviel, ob diese bebaut oder bebauter sind oder nicht, mit der Maßgabe auferlegt, daß jeder Grundstücksbesitzer verbunden ist, in der ganzen Breite seines Grundstücks: den Bürgersteig, Rinnstein und die Straße bis zur Mitte, reinigen zu lassen.

Die Reinigungspflicht der Bürgersteige und Rinnsteine umfaßt die tägliche Reinigung, die Räumung von Eis und Schnee, das Bestreuen mit abstumpfsenden Stoffen bei Glätte in der Zeit von 8 Uhr morgens bis 6 Uhr abends.

§ 2. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung der öffentlichen Plätze, ausschließlich der an diese anschließenden Bürgersteige and Rinnsteine übernimmt die Stadtgemeinde.

Dagegen wird die Pflicht der polizeilichen Reinigung der im ersten Absatz bezeichneten Bürgersteige und Rinnsteine den angrenzenden Hausbesitzern auferlegt.

§ 3. Den Eigentümern (§§ 1 und 2 Abs. 2) werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) gleichgestellt.

§ 4. Die nach § 3 Verpflichteten sind in erster Reihe, die nach §§ 1 und 2 Abs. 2 Verpflichteten erst in zweiter Reihe zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet. Bei nachgewiesener Leistungsunfähigkeit der Grundbesitzer, hat an deren Stelle die Stadtgemeinde die polizeimäßige Reinigung zu übernehmen.

§ 5. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung außerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen öffentlichen Wege der Stadtgemeinde, wird auf diese übernommen.

§ 6. Durch das Ortsstatut wird nicht berührt die gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Verpflichtung des zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnliche Bauwerke öffentlich-rechtlich Verpflichteten, zu ihrer polizeimäßigen Reinigung unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 7. Die Reinigung innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßendämme und Plätze hat mindestens zweimal in der Woche, und zwar: am Mittwoch und Sonnabend, falls an diesem Tage ein Festtag fallen sollte, in den Tagen vorher, zu geschehen.

§ 8. Die Stadtgemeinde versichert, auf ihre Kosten, die zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten gegen die Haftung aus unterlassener Reinigung.

§ 9. Das Ortsstatut tritt am 1. August 1913 in Kraft.

Kieferstädtel, den 20. Juni 1913.

Der Magistrat.

gez. Moßmann. Folt. Schnapla.
Kerntnowsky.

Vorstehendem Ortsstatut wird die polizeiliche Zustimmung erteilt.

Kieferstädtel, den 20. Juni 1913.

Die Polizei-Verwaltung.
gez. Moçmann.

Nach Zustimmung der städtischen Polizei-Verwaltung zu Kieferstädtel vom 20. Juni 1913 bestätigt.

Oppeln, den 2. Juni 1913.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

J. B.: gez. Unterschrift.

Befätigung.

R. 13. 454/1.

763. Polizeiverordnung.

Gemäß §§ 5, 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143, 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nach der unter dem 20. Juni 1913 erfolgten Zustimmung des Magistrats und unter Aufhebung der Straßenordnung vom 2. April 1842, für die Stadt Kieferstädtel Folgendes verordnet:

§ 1. Uebertretungen des Ortsstatuts über die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Wege im Bezirk der Stadt Kieferstädtel vom 20. Juni 1913 werden, insofern die allgemeinen Landesgesetze nicht andere oder höhere Strafen bestimmen, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark, im Nichtbeitreibungsfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 2. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. August 1913 in Kraft.

Kieferstädtel, den 20. Juni 1913.

Die Polizei-Verwaltung.

gez. Moçmann.

Vorstehendes Ortsstatut mit Polizei-Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Kieferstädtel, den 11. Juli 1913.

Der Magistrat.

Moçmann.

764. Ortsstatut

der Stadtgemeinde Voslau, betreffend die Reinigung öffentlicher Wege.

Mit Zustimmung der Stadtverordneterversammlung wird gemäß §§ 4, 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G. S. S. 187) folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung aller in der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Voslau belegenen öffentlichen Wege einschl. der Rinne, aber ausschließlich der innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen, die Bordschwellen mitumfassenden Bürgersteige wird auf die Stadtgemeinde übernommen.

§ 2. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung der innerhalb der geschlossenen Orts-

lage belegenen Bürgersteige wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleichviel ob diese bebaut oder bebaubar sind oder nicht, mit der Maßgabe auferlegt, daß bei Leistungsunfähigkeit der Eigentümer an ihrer Stelle die Stadtgemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet ist.

Die Straßenreinigungspflicht umfaßt auch die Schneeräumung, das Bestreuen mit abstumpfsenden Stoffen und das Besprengen zur Verhinderung von Staubeentwicklung.

§ 3. Den Eigentümern (§ 2) werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 des B. G. B.) gleichgestellt.

§ 4. Die nach § 3 Verpflichteten sind in erster Reihe, die nach § 2 Verpflichteten erst in zweiter Reihe zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 5. Die nach §§ 2, 3 Verpflichteten sind berechtigt, sich durch Eintragung in eine beim Magistrat offenliegende Liste gemeinschaftlich gegen die Haftpflicht zu versichern, die sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

§ 6. Durch das Ortsstatut wird nicht berührt die gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Verpflichtung des zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnlicher Bauwerke öffentlich-rechtlich Verpflichteten zu ihrer polizeimäßigen Reinigung unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 7. Das Ortsstatut tritt am 1. April 1913 in Kraft.

Voslau, den 19. März 1913.

Der Magistrat.

gez. Dr. Schneider. Dr. Pientka. Reich.

Rudzi.

Nach Zustimmung der städtischen Polizei-Verwaltung zu Voslau mit der Maßgabe bestätigt, daß das Statut 8 Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft tritt.

Oppeln, den 5. Mai 1913.

Der Bezirksausschuß.

gez. Ziehm.

Befätigung. R. 13. 292/1.

765. Viehschwen.

Festgestellt:

Schweinepest. Kreis Beuthen: Bei zwei geschlachteten Schweinen des Schlachtenwallden Josef Babczyk zu Godullasütte, Florianstraße Nr. 7.

Erlöschten:

Schweinefange. Kreis Neuthe: unter dem Schwarzviehbestande des Bäckermeisters Johann Hante in Bobret, Bergwerkstraße 22; Kreis Rattowitz: unter dem Schwarzviehbestande des Wirtschaftsinpektors Wilhelm Ludwig in Michalkowitz, Kreis Zabrze: Schweinebestand des Hausbesizers Anton Andrzejewski zu Ruda.

766. Personalsnachrichten

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Verleihen:

- der Königl. Kronenorden dritter Klasse: dem Oberlehrer a. D. Professor Josef Straube in Patzschlau, Kreis Meisse;
- der Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern: dem Lehrer Alois Rentwig in Meisse;
- das Königl. Preussische Verdienstkreuz in Gold: dem Maschinenwerkmeister a. D. Richard Maktolla in Gleiwitz;
- das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber: dem Gutschauerwärter Josef Boczek in Neudorf, Kreis Rybnik, dem Auszügler Johann Adamczyk in Plania, Stadtkreis Ratibor, dem Amtsbüchener und Hilfspolizeisergeanten Ignatz Kalisch in Ujest, Kreis Groß Strehlitz;
- Ertellt die Erlaubnis zur Anlegung:
- des Ritterkreuzes erster Klasse des Königl. Sächsischen Albrechtsordens: dem Oberlehrer am Gymnasium in Oppeln, Königl. Sächsischen Professor Dr. Wilhelm Kothé;
- des Ehrenoffizierkreuzes des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig: dem Ersten Staatsanwalt Figge in Gleiwitz.
- Berechtig: Sandmesser Otto Potstada in Zabrze.
- Am höchsten verliehen: dem Regierungsbaumeister Anze in Oppeln der Charakter als

Baurat mit dem persönlichen Range der Räte IV. Klasse.

Ernannt: der Haus supernumerar Bruno Paternmann in Leobischütz zum Königl. Bauinspektar in der allgemeinen Staatsverwaltung.

Berufen: der Königl. Forstauffseher Alexander Dentschel aus Steglitz-Berlin nach Boghütte, Oberf. Bodland.

767. Verleihen:

- das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens: dem Fußgendarmrie-Wachtmeister Anton Drlik in Friedrichshütte, Kr. Tarnowitz. Dem Fußgendarmrie-Wachtmeister a. D. Hieronymus Bodinka in Mieschowitz, Kr. Neuthe DS.
- das Allgemeine Ehrenzeichen (in Silber): dem Gutswirtschaftler Paul Joplotek in Hennerwitz, Kr. Leobischütz, dem pens. Zollaufseher Valentin Wrugalla in Miedzna, Kr. Pleß, dem Gemeindevorsteher Anton Rocznik in Stoboll, Kr. Rybnik,
- der Charakter als Geheimer Sanitätsrat: dem Sanitätsrat Dr. Eugen Radlik in Saband, Kr. Gleiwitz,
- der Charakter als Sanitätsrat: dem praktischen Arzt Dr. Leonhard Bernhardt in Leobischütz.
- Ernannt: der Haus supernumerar Kurt Coppa in Tarnowitz zum Königl. Bauinspektar in der Allgemeinen Staatsbauverwaltung.
- Angenommen: Zivilanwärter Maximilian Weimel als Regierungssupernumerar.
- Ertellt: dem Apotheker Karl Wiczorek aus Breslau die Konzession zum Fortbetriebe der von ihm käuflich erworbenen Kronenapothek in Oppeln.
- Berufen: Kreis schulinsektor Saame in Storchneß, Reg.-Bez. Posen, vom 1. August d. Js. ab in den Schulaufsichtsbezirk Königshütte II unter Anweisung seines Wohnsitzes in Königshütte.
- Entlassen: aus dem Strafanstaltsdienste auf eigenen Antrag, der Strafanstaltsaufseher Mucha in Groß Strehlitz mit dem 30. September d. Js.